

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. A.
NEUCHÂTEL

SCHWEIZER KUNST

ART SUISSE ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 1

JANUAR 1942
JANVIER 1942

Übersicht über die finanziellen Leistungen

bei Anschluss der Bildhauer und Maler an die Kantonalen Ausgleichskassen.

Die in der Hauptsache massgebenden Vorschriften sind folgende :

- Verdienstersatzordnung vom 14. 6. 1940 ;
- Ausführungsverordnung dazu vom 25. 6. 1940 ;
- Abänderungen :
- Verfügung Nr. 9 des EVD vom 31. 8. 1940 ;
- Verfügung Nr. 15 des EVD vom 30. 12. 1940 ;
- Verfügung Nr. 23 des EVD vom 8. 10. 1941 ;
- Verfügung Nr. 24 des EVD vom 9. 10. 1941.



I. BEITRÄGE DER KÜNSTLER AN DIE KANTONALE AUSGLEICHSKASSE :

1. Normalfall :

	Der Betrieb liegt		
	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeitrag pro Monat	Fr. 5,—	Fr. 6,—	Fr. 7,—
Dazu Verwaltungskostenanteil pro Monat	» 0,60	» 0,70	» 0,80

Beschäftigt der Betriebsleiter Angestellte, so erhöht sich der Betriebsbeitrag um 6 ⁰/₁₀₀ (maximal auf Fr. 30,—) und der Verwaltungskostenanteil um 1/4 % der ausbezahlten Lohnsumme.

Die Klassierung der Ortschaften nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen erfolgt nach einem von der Eidgenössischen Finanzverwaltung aufgestellten Verzeichnis.

2. Ausnahmen :

Auf begründetes Gesuch hin kann die Kasse den Betriebsbeitrag herabsetzen bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen aus dem Betrieb

bis Fr. 120,—	auf Fr. 1,50
über Fr. 120,— bis Fr. 180,—	auf » 3,—
über » 180,— bis » 240,—	auf » 4,50

Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Kasse die Beiträge ganz oder teilweise für sechs Monate erlassen ; das Gesuch kann erneuert werden. Die im letzten Jahr vor dem Einrücken erlassenen Beiträge sind mit den Ansprüchen auf Verdienstausschädigung bis zur Hälfte dieser Ansprüche zu verrechnen.

II. LEISTUNGEN DER KASSE AN DIE AKTIVDIENST LEISTENDEN WEHRMÄNNER :

Als Aktivdienst gilt jeder Dienst in der Armee : Hilfsdienst, Luftschutz, in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes, in den Arbeitsdetachementen, auch der Dienst als Rekrut vom 22. Altersjahre an. Voraussetzung sind drei Tage Dienst im Kalendermonat.

1. Normalfall :

	Der Berechtigte wohnt		
	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeihilfe pro Aktivdiensttag	Fr. 2,90	Fr. 3,35	Fr. 3,75
Kinderzulage für das erste Kind	» 1,20	» 1,45	» 1,80
Für jedes weitere Kind	» 1,—	» 1,20	» 1,50
Maximale Entschädigung pro Aktivdiensttag	» 7,—	» 8,50	» 10,—

Die Betriebsbeihilfe tritt an Stelle der Haushaltentschädigung ; für die Ehefrau kann keine Zulage beansprucht werden. Es soll jedoch beabsichtigt sein, die Betriebsbeihilfe für verheiratete Wehrmänner zu erhöhen.

2. Zusätzliche Verdienstausschädigung.

Auf besonderes Gesuch hin, welches durch die zuständige Gemeindebehörde zu bestätigen ist, kann die Ausgleichskasse eine zusätzliche Entschädigung gewähren, wenn der Wehrmann eine gesetzliche oder sittliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat. Die zusätzliche Verdienstausschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Wehrmannes und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterstützten Person. Sie beträgt :